

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	607	19.03.01	Redaktion: I. Wilkening
S.	3117 - 3130		Telefon: 80-4040

Promotions-Ordnung

für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Berichte
- § 5 Dissertation
- § 6 Bewertung der Doktorprüfung
- § 7 Promotionsleistungen

II Zulassung zur Promotion

- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
- § 10 Besondere Zulassungsvoraussetzungen der Fakultäten
- § 11 Antrag auf Zulassung zum Doktorandenstudium

III Promotionsverfahren

- § 12 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 13 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 14 Prüfung der Dissertation
- § 15 Überarbeitung der Dissertation
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Doktorurkunde
- § 19 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde
- § 20 Verlust des Doktorgrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der RWTH hat das Recht der Promotion.
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen.
- (3) Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) sowie den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Ihm gehören alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs an. Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin, der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan.
- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - 1) Die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidungen über die Zulassung zur Promotion gemäß §§8,9,10.
 - 2) Die Annahme der Doktorandinnen und der Doktoranden gemäß §11 und die Zulassung zur Doktorprüfung gemäß §12.
 - 3) Die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission.

Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen in Widerspruchsverfahren.

- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende, anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin oder den Bewerber über den Ausgang des Promotionsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 3 Promotionskommission

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens wird eine Promotionskommission gebildet. Ihr gehören die Berichter und weitere Mitglieder gemäß Absatz 2 bis 4 an, insgesamt mindestens vier und höchstens neun Personen.
- (2) Der Promotionsausschuss bestimmt die weiteren Mitglieder, und zwar mindestens zwei und höchstens sieben. Sie müssen Professorin oder Professor nach §45 HG, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Privatdozentin oder Privatdozent jeweils an einer wissenschaftlichen Hochschule sein. Diese Mitglieder sind so auszuwählen, dass in der Promotionskommission insgesamt, also einschließlich der Berichter, die Mitglieder der promovierenden Fakultät die Mehrheit bilden. Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen muss für den bei der promovierenden Fakultät nicht angesiedelten Themenbereich mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anderen Fakultät oder Hochschule als Mitglied hinzugezogen werden.
- (3) Jede Professorin und jeder Professor der promovierenden Fakultät kann auf Antrag durch den Promotionsausschuss als Mitglied der Promotionskommission benannt werden. Dieser Antrag muss bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gemäß §14 Absatz 2 vorliegen. Lehnt der Promotionsausschuss die Benennung ab, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller hiergegen den Fachbereichsrat anrufen. Die abschließende Bestimmung der Mitglieder der Promotionskommission muss vor der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.
- (4) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Sollten bereits bestellte Mitglieder der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied. Ein Rücktritt aus der Promotionskommission ist nicht möglich.

§ 4 Berichter

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Berichter, und zwar in der Regel aus dem Kreis der Professorinnen oder der Professoren nach §45 HG, außerplanmäßigen Professorinnen oder außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten jeweils an einer wissenschaftlichen Hochschule.
- (2) Ist die Dissertation gemäß §5 Absatz 4 betreut worden, so muss die Betreuerin oder der Betreuer Berichter sein.
- (3) Mindestens einer der Berichter muss Professorin oder Professor nach §45 HG der promovierenden Fakultät sein.
- (4) Berichter können auch an einer anderen deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätige Professorinnen oder Professoren, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten sein.

- (5) Betrifft der Inhalt der vorgelegten Dissertation auch das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät, so können ein oder mehrere Professorinnen oder Professoren, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten dieser Fakultät vom Promotionsausschuss als Berichter ernannt werden. Die Dekanin oder der Dekan der anderen Fakultät ist zu unterrichten.

§ 5 Dissertation

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine von ihr bzw. von ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefaßte selbständige wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine in einer anderen Sprache abgefaßte Dissertation zulassen. In diesem Falle kann vom Promotionsausschuss eine beglaubigte Übersetzung gefordert werden, die den verbindlichen Text darstellt. Die Entscheidung über die Zulassung einer in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache abgefaßten Dissertation trifft der zuständige Promotionsausschuss im Rahmen der Prüfung des Promotionsgesuchs gemäß §13. Nach abgeschlossener mündlicher Prüfung entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache eingereichte Dissertation in dieser Sprache oder in einer deutschen oder englischen Übersetzung veröffentlicht werden soll.
- (2) Die Dissertation muss zu einem wesentlichen Teil den Wissenschaftsgebieten der Fakultät angehören, bei der das Promotionsgesuch eingereicht wurde.
- (3) Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Auszugsweise Vorveröffentlichungen sind im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer zulässig und der Fakultät anzuzeigen.
- (4) Die Dissertation soll im fachlichen Kontakt mit einer Professorin oder einem Professor, einer außerplanmäßigen Professorin oder einem außerplanmäßigen Professor, einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten entstanden sein, die jeweils der RWTH angehören.
- (5) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren bleiben berechtigt, im Sinne von §4 Absatz 1 Dissertationen zu betreuen und zu begutachten.

§ 6 Bewertung der Doktorprüfung

- (1) Wird die Dissertation abgelehnt oder bleibt auch die mündliche Wiederholungsprüfung (§16 Absatz 7) erfolglos, so teilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe des Grundes mit, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist.
- (2) Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht in einer anderen Fakultät.
- (3) Ein erneutes Promotionsgesuch an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.
- (4) Exemplare der Dissertation, in denen Beanstandungen oder andere Vermerke eingetragen sind, mindestens jedoch ein Exemplar, verbleiben bei der Fakultät.
- (5) Ist die mündliche Doktorprüfung erfolgreich, so ist die Doktorprüfung bestanden.

(6) Die Promotionskommission setzt eine Gesamtnote der Doktorprüfung fest mit dem Urteil.

„mit Auszeichnung“	(summa cum laude)
„sehr gut“	(magna cum laude)
„gut“	(cum laude) oder
„genügend“	(rite)

Anstelle der Gesamtnote können für die Dissertation und die mündliche Prüfung auch getrennte Noten gegeben werden.

(7) Das Ergebnis muss der Bewerberin oder dem Bewerber sofort mitgeteilt werden.

§ 7 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen im Sinne dieser Promotionsordnung sind

- a) die Dissertation,
- b) die mündliche Prüfung und
- c) die Abgabe der Pflichtexemplare.

Erst nach Erfüllung der Promotionsleistungen kann die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen werden.

II Zulassung zur Promotion

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene und auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- c) den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des §85 Absatz 3 Satz 2 HG oder
- d) ein Ergänzungsstudium im Sinne des §88 Absatz 2 HG

nachweist.

(2) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Absatz 1 Buchstabe b) sowie Zahl und Art der Nachweise dieser Studien legt der Promotionsausschuss für den Einzelfall nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers fest. Der Promotionsausschuss kann diese Aufgabe dem jeweils fachlich zuständigen Diplomprüfungsausschuss übertragen.

(3) a) Voraussetzung für die Promotion zur oder zum Dr.rer.nat.ist

1. der Grad eines Diploms der Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Geologie, Mineralogie oder

2. der Besitz eines anderen, gleichwertigen naturwissenschaftlichen Diploms oder
3. der Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudiengangs im Sinne des §85 Absatz 3 Satz 2 HG in einer mathematischen, informatischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung oder
4. der Nachweis der mit Erfolg abgelegten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder einer vergleichbaren Lehramtsprüfung in Mathematik, Informatik oder in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach.

Inhaberinnen oder Inhaber eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Diploms können zur Promotion zur oder zum Dr.rer.nat. zugelassen werden, wenn die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vor Eröffnung des Verfahrens feststellt, dass die Dissertation von mathematischem, informatischem oder naturwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin oder der Bewerber über hinreichende mathematische oder informatische oder naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Dasselbe gilt in begründeten Ausnahmefällen für Inhaberinnen oder Inhaber eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses einer Hochschule. Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften ist berechtigt, vor Eröffnung des Promotionsverfahrens die Erfüllung der genannten Voraussetzungen und die vorauszusetzenden Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers zu prüfen.

b) Voraussetzung für die Promotion zur oder zum Dr.-Ing. ist

1. der Grad einer Diplom-Ingenieurin oder eines Diplom-Ingenieurs oder
2. der Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudiengangs im Sinne des §85 Absatz 3 Satz 2 HG in einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung.

Inhaber eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Diploms oder eines Diploms der Mathematik, Informatik oder der Naturwissenschaften können zur Promotion zur oder zum Dr.-Ing. zugelassen werden, wenn die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vor Eröffnung des Verfahrens feststellt, dass die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin oder der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Dasselbe gilt in begründeten Ausnahmefällen für Inhaberinnen oder Inhaber eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses einer Hochschule. Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften ist berechtigt, vor Eröffnung des Promotionsverfahrens die Erfüllung der genannten Voraussetzungen und die vorauszusetzenden Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers zu prüfen.

- (4) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin oder einen Bewerber auch auf Antrag von drei Professorinnen oder Professoren der zuständigen Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des §67 HG zum Promotionsverfahren zulassen.

§ 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Sinne von §8 Absatz 1 Buchstabe a) gilt auch ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit, erworben an einer Hochschule außerhalb Deutschlands, wenn der betreffende Abschluss

- (1) aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden, an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist,
- (2) aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist,
- (3) aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands durch die RWTH als gleichwertig mit einem entsprechenden, an der RWTH zu erwerbenden Abschluss zu bewerten ist.

Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses der Bewerberin oder dem Bewerber ergänzende Bildungsaufgaben machen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll. Der Promotionsausschuss kann diese Aufgabe dem jeweils fachlich zuständigen Diplomprüfungsausschuss übertragen.

§ 10 Besondere Zulassungsvoraussetzungen der Fakultät

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber soll zusätzlich zu dem Abschluss im Sinne von §§8,9 ein auf die Promotion vorbereitendes Doktorandenstudium absolvieren. Es soll die wissenschaftliche Selbständigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers fördern und auf die Doktorprüfung vorbereiten.
- (2) Das Doktorandenstudium besteht aus
 - a) der Teilnahme an einschlägigen Doktorandenseminaren, gegebenenfalls im Rahmen von Doktoranden- oder Graduiertenkollegs oder von Sonderforschungsbereichen, sowie
 - b) der Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens insgesamt 8 SWS. Hierunter fallen auch im Umfang und inhaltlich vergleichbare Veranstaltungen an anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen.

§ 11 Antrag auf Zulassung zum Doktorandenstudium

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber, die beabsichtigen, an der Fakultät ein Doktorandenstudium zu absolvieren, müssen einen Antrag auf Zulassung zum Doktorandenstudium stellen. Er ist nicht gleichbedeutend mit dem eigentlichen Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung gemäß §12.
- (2) Wenn von der Bewerberin oder dem Bewerber kein Doktorandenstudium absolviert wird, muss ersatzweise ein Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gestellt werden.
- (3) Der Antrag gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu stellen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) das in Aussicht genommene Thema der Dissertation bzw., wenn diese bereits erstellt wurde, ein Exemplar der Dissertation,
- b) gegebenenfalls die Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät, die Bewerberin oder den Bewerber gemäß §5 Absatz 4 wissenschaftlich zu betreuen,
- c) gegebenenfalls den Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 8, 9
- d) die Darstellung des Lebenslaufes und des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über eventuell zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
- e) eine Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird,
- f) bei einem Antrag gemäß Absatz 1 eine Immatrikulationsbescheinigung für das Fach, in dem die Bewerberin oder der Bewerber ein Doktorandenstudium absolviert.

Daraufhin findet die Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen durch den Promotionsausschuss statt.

- (4) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder als Doktorand. Im Falle der Annahme wird die Bewerberin oder der Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät aufgenommen und die wissenschaftliche Betreuerin oder der wissenschaftliche Betreuer bestätigt. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß §8 Absatz 2 oder §9 verbunden werden.
- (5) Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Über eine Ablehnung wird sie oder er unter der Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt.

III Promotionsverfahren

§ 12 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

- (1) Der Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird und
 - b) den Titel der Dissertation.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers.
 - b) Die nach den §§8,9,10 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise.

- c) Ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.
 - d) Eine Dissertation entsprechend §5 Absatz 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text, vierfach in gebundener Ausfertigung.
 - e) Je ein Belegexemplar etwaiger Veröffentlichungen.
 - f) Die Angabe, ob und gegebenenfalls von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist.
 - g) Eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat.
 - h) Eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation.
 - i) Eine Kurzfassung der Dissertation im Umfang von zwei Seiten.
- (4) Ist die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH entstanden, so muss die Bewerberin oder der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Betriebsgeheimnisse nicht verletzt.
- (5) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 13 Eröffnung des Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl.§12) vollständig vorliegen und die Richter ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben. Die Eröffnung hat in einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrags zu erfolgen.
- (2) Mit der Eröffnung sind die Richter und die Promotionskommission zu bestellen. Hierzu hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Vorschlagsrecht. Über die Eröffnung erhält die Bewerberin oder der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission.
- (4) Entsprechen der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. §§8,9,10,12), wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (5) Ein der Fakultät eingereichter Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung kann spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 2 zurückgenommen werden.

§ 14 Prüfung der Dissertation

- (1) Die Berichter prüfen die Dissertation und erstatten darüber der Fakultät innerhalb von drei Monaten Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten. Sie beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation, gegebenenfalls Überarbeitung oder Nichtbefassung mangels Zuständigkeit der Fakultät unter Begründung ihres Vorschlags. Die Gutachten müssen einen Notenvorschlag enthalten. Ist eine Berichterin oder ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von drei Monaten ein Gutachten zu erstatten, muss der Promotionsausschuss eine andere Berichterin oder einen anderen Berichter bestellen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Professorinnen und der Professoren nach §45 HG, der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät im Dekanat aus. Die Auslegedauer beträgt drei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.
- (3) Falls die Berichter übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation angenommen ist. Falls die Berichter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt ist, stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (4) Falls die Berichter hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder mindestens eine oder einer der Berichter Überarbeitung oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1 vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation der Promotionskommission vor. Diese berät in angemessener Zeit die Vorlage. Sie kann die Zuziehung weiterer Berichter vorschlagen. Die Promotionskommission empfiehlt Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß §15 oder Nichtbefassung. Erfolgt die Empfehlung einstimmig, so trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die notwendigen Feststellungen. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung der Dissertation.
- (5) Kommt eine einstimmige Empfehlung gemäß Absatz 4 nicht zustande, so legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vor. Dieser trifft auf der Grundlage der genannten Unterlagen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß §15 oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1. Die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von mindestens zwei befürwortenden Gutachten voraus.

§ 15 Überarbeitung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss oder die Promotionskommission können gemäß §14 Absatz 4 bzw. §14 Absatz 5 die Bewerberin oder den Bewerber einmal unter Fristsetzung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.

- (2) Nach fristgerechter Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß §14. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Absatz 1 angemessen erfüllt worden sind. Eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine mündliche Prüfung anberaumt. Sie wird von der Promotionskommission nach Maßgabe des Absatzes 5 durchgeführt.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt den Professorinnen und Professoren der promovierenden Fakultät, dem Rektor, den Dekaninnen und Dekanen der anderen Fakultäten, den Mitgliedern der Promotionskommission und den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Bewerberin oder dem Bewerber Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen mit. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden außerdem durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Bei der mündlichen Doktorprüfung müssen wenigstens vier Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen. Sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zugelassen, wenn sie promovierte Mitglieder der RWTH sind. Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten, die mit der Bearbeitung eines Promotionsthemas in der promovierenden Fakultät begonnen haben, sind als Zuhörer zuzulassen, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht.
- (5) Jede Bewerberin und jeder Bewerber ist einzeln zu prüfen. Die mündliche Prüfung wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch die Durchführung der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache zulassen.
- (6) Inhalte der mündlichen Prüfung sind:
 - a) Fragen zur Dissertation und in deren wissenschaftlichem Umfeld.
 - b) Fragen aus den gewählten Lehrveranstaltungen des Doktorandenstudiums und aus inhaltlich vergleichbaren Themenbereichen, die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagen werden können. Wurde von der Bewerberin oder dem Bewerber kein Doktorandenstudium absolviert, setzen die Mitglieder der Promotionskommission gleichwertige Prüfungsthemen hierzu fest.
- (7) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über das Ergebnis dieser Prüfung.
- (8) Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal und bei derselben Fakultät wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei und spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Doktorprüfung bestanden, so legt sie oder er die Dissertation der Dekanin oder dem Dekan zwecks Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung vor. Die Dekanin oder der Dekan erteilt im Einvernehmen mit den Berichtern diese Genehmigung, nachdem etwa verfügte Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die promovierende Fakultät ist berechtigt, von der Bewerberin oder dem Bewerber zu verlangen, dass sie oder er
 - a) ihrer oder seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Druckseite beifügt und der Hochschule das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten und
 - b) Titel, Untertitel und Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache verfasst.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, ihre oder seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser - neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar - sechs Exemplare (außer im Falle b) oder c)), die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich der Hochschulbibliothek und ein weiteres solches Exemplar der jeweiligen Fachbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:
 - a) Entweder die Ablieferung von 64 weiteren Vervielfältigungsstücken im Buch- oder Fotodruck
 - b) oder die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift
 - c) oder die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren
 - d) oder durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Verfasserin oder der Verfasser überträgt der Hochschulbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt und Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammel-Gebiets-Bibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Datenformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Weiterhin muss die Bewerberin oder der Bewerber ihr oder sein Einverständnis zur Veröffentlichung ihres oder seines Lebenslaufes geben.

Im Fall von a) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, Tauschexemplare sechs Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

In den Fällen a) und d) überträgt die Verfasserin oder der Verfasser der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Zu b) und c): Werden von der genehmigten Dissertation mindestens 150 Stück (Erstauflage) im Verlagsbuchhandel als Monografie oder wird die Dissertation als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so ist die Vorlage von 15 Pflichtexemplaren erforderlich. In diesem Fall muss zusätzlich z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welchem Verlag oder bei welcher Zeitschrift die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort).

Alle abzuliefernden Exemplare müssen ein besonderes Titelblatt (vgl. Anlage) und den Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers enthalten. Weiterhin müssen sie technisch einwandfrei sein. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Dissertation gilt als unveröffentlicht; die Doktorurkunde wird daher nicht ausgehändigt.

- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die ihr oder ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 18 Doktorurkunde

Nach der Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde nach dem im Anhang zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgefertigt und von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare in der Hochschulbibliothek. Die die Annahme der Dissertation empfehlenden Richter sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 19 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

- (1) Der Senat kann auf Antrag der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften den akademischen Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften honoris causa oder der Ingenieurwissenschaften Ehren halber an Personen verleihen, die auf einem von der Hochschule gepflegten Gebiet hervorragende persönliche, wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH sein.
- (2) Die Fakultäten können Anträge auf Ehrenpromotion nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht haben. Zur Vorbereitung dieses Antrages sollen die Fakultäten mindestens zwei auswärtige Gutachten einholen. Der Fachbereichsrat beschließt über den Antrag an den Senat in zwei Lesungen.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten gewürdigt werden.
- (4) Doktorinnen oder Doktoren der RWTH, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft diejenige Fakultät, die das Fachgebiet vertritt, auf dem die Promotion erfolgte.

§ 20 Verlust des Doktorgrades

- (1) Stellt der Promotionsausschuss fest, dass sich eine von der Fakultät promovierte Doktorin oder ein von der Fakultät promovierter Doktor bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Der Doktorgrad kann von derjenigen Fakultät entzogen werden, die ihn verliehen hat, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 wird der oder dem Betroffenen durch die Rektorin oder den Rektor bekannt gegeben.
- (4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der RWTH allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mitgeteilt.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde einer Ehrendoktorin und eines Ehrendoktors.
- (6) Nach einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 oder 2 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsungültig zu machen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 22 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am 1. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 12. August 1997 (GABI.NW II S 175) außer Kraft.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung eingereicht haben, können wählen, ob sie nach dem bisher geltenden oder nach dem neuen Promotionsrecht promoviert werden wollen. Nach Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung werden die Bewerberinnen oder die Bewerber nach dieser Promotionsordnung promoviert.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 19.03.2001

Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut